

Das Bürgerzentrum wurde von der Gemeinde Burgkirchen a.d.Alz als Kultur- und Kommunikationszentrum errichtet. Die Räumlichkeiten des Bürgerzentrums dienen der Durchführung kultureller, gesellschaftlicher und gewerblicher Veranstaltungen. Um jedem Besucher einen angenehmen und reibungslosen Besuch im Bürgerzentrum zu ermöglichen, ist es notwendig gewisse Regeln zu beachten. Diese Hausordnung gilt für alle Besucher des Bürgerzentrums Burgkirchen.

§ 1 Hausrecht

- (1) Die Gemeinde Burgkirchen a.d.Alz hat das Bürgerzentrum Burgkirchen als Kultur- und Kommunikationszentrum errichtet.
- (2) Der Gemeinde Burgkirchen steht in allen zum Bürgerzentrum Burgkirchen zugehörigen Räumlichkeiten das alleinige Hausrecht zu, soweit es Kraft Gesetzes nicht beim Mieter liegt. Bei der Ausübung des Hausrechts sind die berechtigten Belange des Mieters zu berücksichtigen.
- (3) Das Hausrecht gegenüber dem Mieter und allen Dritten wird von den durch die Gemeinde Burgkirchen a.d. Alz beauftragten Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen ausgeübt. Deren Anweisung und Anordnung ist unbedingt Folge zu leisten. Diesen Personen ist auch jeder Zeit Zutritt zu sämtlichen Räumen zu gewähren.
- (4) Mitarbeiter des Betreibers, der von ihm beauftragten Bewachungsunternehmen und der jeweilige Eintritts- und Ordnungsdienst sind berechtigt, Ausweiskontrollen auf dem Gelände durchzuführen. Personen, die ohne gültigen Eintrittsausweis angetroffen werden oder sich in sonstiger Weise unberechtigt im Bürgerzentrum Burgkirchen oder auf dem Gelände aufhalten, haben unverzüglich das Gelände zu verlassen.
- (5) Jegliches Verhalten, das geeignet ist, den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung zu stören oder in sonstiger Weise gegen die berechtigten Interessen des Betreibers verstößt, ist zu unterlassen, insbesondere:
das nicht genehmigte Verteilen oder Aushängen von Flugblättern, Werbeschriften, Plakaten, Zeitschriften usw. sowie das Anbringen von Aufklebern aller Art;
nicht genehmigte Versammlungen und Aufzüge aller Art.

§ 2 Behandlung der Räume, Einrichtungsgegenstände und Ausstattung

- (1) Sämtliche Räumlichkeiten und Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln.
- (2) Leihmaterialien, Geräte, Instrumente u. ä., welche die Gemeinde Burgkirchen nach vorheriger Vereinbarung stellt oder vermietet, sind pfleglich zu behandeln und in einwandfreiem Zustand zurückzugeben.
- (3) Jeder Nutzer hat grundsätzlich darauf zu achten, mit dem Verbrauch von Wasser, Strom, Heizung u. ä. sowie mit Verbrauchsmaterialien wie Papier, Büroausstattung u. ä. verantwortungsbewusst und sparsam umzugehen.

§ 3 Behördliche Vorschriften

- (1) Sämtliche Vorschriften der Bau- und Feuerpolizei des VDE sowie des Ordnungsamtes müssen vom Besucher, dem Mieter sowie Veranstaltern eingehalten werden.
- (2) Dies gilt insbesondere für die Einhaltung der Sperrstunde sowie den Bestimmungen des Jugendschutzes.

§ 4 Aufenthalt in den Räumlichkeiten

- (1) Aufgrund der vielen Veranstaltungen im Bürgerzentrum erfordert es gegenseitige Rücksichtnahme aller Besucher und Teilnehmer der Veranstaltungen, damit Störungen anderer bzw. parallel laufender Veranstaltungen möglichst vermieden werden.
- (2) Der Aufenthalt in den Sälen und Veranstaltungsräumen des Bürgerzentrums Burgkirchen, sofern es sich um eintrittspflichtige Veranstaltungen handelt, ist nur mit gültiger Eintrittskarte erlaubt.
- (3) Beim Besuch von Veranstaltungen mit Platzkarten hat der Besucher den zugewiesenen Platz einzunehmen.
- (4) Das Betreten von Maschinen- sowie internen Betriebsräumen ist den Veranstaltungsbesuchern sowie dem Fremdveranstalter und dessen Mitarbeitern nicht gestattet.
- (5) Zutritt zum Bühnenbereich, den Künstlergarderoben und den Regie- sowie Technikräumen haben nur die mit der Durchführung beauftragten Personen.
- (6) Die Inbetriebnahme von technischen Einrichtungen im Regieraum und den Technikräumen ist nur den Mitarbeitern des Bürgerzentrums Burgkirchen und Personen gestattet, die in die Bedienung dieser Einrichtungen eingewiesen sind.

§ 5 Rettungs- und Fluchtwege

- (1) Alle Rettungs- und Fluchtwege im Gebäude sowie auf den Freiflächen sind frei zu halten.
- (2) Rauchdichte, feuerhemmende oder feuerbeständige Türen dürfen nicht verstellt oder verkeilt werden.
- (3) Sämtliche Feuermelder, Hydranten, Rauchklappen, Sprinkleranlagen, Lüftungsanlagen sowie elektrische Verteilungs- und Schalttafeln müssen jederzeit frei zugänglich und unverstellt sein.
- (4) Hinweisschilder auf Ausgänge und Notausgänge dürfen in keinem Fall verdeckt werden.

§ 6 Rauchen

Das Rauchen ist in allen Räumlichkeiten des Bürgerzentrums Burgkirchen grundsätzlich strikt verboten.

§ 7 Speisen und Getränke

- (1) Das Mitbringen und der Verzehr von Speisen und Getränke sind nur im Rahmen von gebuchten Veranstaltungen erlaubt.
- (2) Der Verzehr von Speisen und Getränken, insbesondere Spirituosen, in den Treppenhäusern ist untersagt.
- (3) Bei Reihenbestuhlung im großen Saal ist die Mitnahme von Speisen und Getränken während der Veranstaltung nicht zulässig.

§ 8 Garderobe

- (1) Je nach Art der Veranstaltung besteht Garderobenzwang.
- (2) Überbekleidung, Taschen und Schirme – mit Ausnahme von Stöcken sowie Gehhilfen von Gehbehinderten – sind an der eingerichteten Garderobe abzugeben.
- (3) Für die Inanspruchnahme der Garderobe werden vom Bürgerzentrum Burgkirchen Gebühren entsprechend der jeweils gültigen Entgeltordnung erhoben.

§ 9 Fotografieren und Filmen

Das Fotografieren und Filmen in den Räumlichkeiten des Bürgerzentrums Burgkirchen bedarf der schriftlichen Genehmigung der Geschäftsführung bzw. des jeweiligen Veranstalters.

§ 10 Personen- und Sachschäden / Fundsachen

- (1) Personen- und Sachschäden sind unverzüglich beim diensthabenden Personal des Bürgerzentrums Burgkirchen bzw. beim Veranstaltungsorganisator zu melden.
- (2) Im Bürgerzentrum Burgkirchen gefundene Gegenstände sind beim diensthabenden Personal bzw. beim Veranstaltungsorganisator abzugeben.

§ 11 Werbung

Jede Art von Werbung, Gewerbeausübung und Verkauf im Bürgerzentrum Burgkirchen bedarf der Genehmigung der Geschäftsführung.

§ 12 Tiere

- (1) Das Mitführen von Tieren in die Räumlichkeiten des Bürgerzentrums sowie zu Veranstaltungen ist grundsätzlich untersagt.
- (2) Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Geschäftsführung.

§ 13 Abfälle / Mülltrennung

- (1) Der Rückbehalt von Abfällen und Verpackungsmaterial im Bürgerzentrum Burgkirchen ist grundsätzlich zu vermeiden.
- (2) Für die Entsorgung hat der Mieter zu sorgen. Restmüll und Wertstoffe aller Art sind in jedem Fall zu trennen.

§ 14 Abstellen von Fahrzeugen

- (1) Kraftfahrzeuge dürfen nur auf den zur Verfügung gestellten Parkplätzen abgestellt werden.
- (2) Bevorzugt sollen die Parkplätze in den beiden Tiefgaragen (Bürgerzentrum und Rathaus) genutzt werden.

§ 15 Sonstiges

- (1) Mobiltelefone sind während der Veranstaltung auszuschalten.
- (2) Es ist nicht gestattet das Bürgerzentrum Burgkirchen mit Inlineskates, Fahrrädern, Skateboards u. ä. zu befahren.
- (3) Jeder Nutzer, der ständige oder temporäre Schlüsselgewalt besitzt, hat darauf zu achten, dass die genutzten Räume, die während der Öffnungszeiten öffentlich zugänglich sind, außerhalb der Öffnungszeiten wieder verschlossen werden. Räume, die grundsätzlich nicht öffentlich sind, sind unmittelbar nach Nutzung wieder zu verschließen.
- (4) Das Mitführen insbesondere folgender Sachen ist verboten:
 - Waffen oder gefährliche Gegenstände sowie Sachen, die, wenn sie geworfen werden, bei Personen zu Körperverletzungen führen können.
 - Großflächige Spruchbänder, größere Mengen von Papier, Tapetenrollen
 - rassistisches, fremdenfeindliches und radikales Propagandamaterial.

§ 16 Anregungen

Etwaige Anregungen, Beschwerden oder Wünsche können gerne an die Hausleitung des Bürgerzentrums Burgkirchen gerichtet werden.

Gemeinde Burgkirchen a.d.Alz
Bürgerzentrum Burgkirchen
Max-Planck-Platz 11
84508 Burgkirchen a.d.Alz

Telefon: 08679/309-221

info@buergerzentrum.net

www.buergerzentrum.net